

1. Das Modell des „Übergangswohnens“

Das „Haus 19“ und seine Dependancen sind aufgrund eines außergewöhnlichen Versorgungsdrucks entstanden bzw. entstehen auch weiterhin. Sie stellen eine befristete Notversorgung dar, bis der junge Mensch in eine geeignete Jugendhilfeeinrichtung weitervermittelt werden kann. Gegenwärtig liegt die Aufenthaltsdauer bei ca. drei Monaten.

Das Stadtjugendamt ist Träger der Einrichtung „Haus 19“ und der Dependancen. Die Einrichtungen werden pädagogisch betreut durch freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe aus dem Arbeitsfeld der ambulanten Erziehungshilfen und Dienstleistern für den organisatorischen Betrieb (Ausstattung, Reinigung, Catering, Sicherheitsdienst, u.a. Grundfunktionen).

Die Personalausstattung für die pädagogische Betreuung orientiert sich an einem Betreuungsschlüssel Fachkraft zu Betreuten von 1:5. Mit der Betreuung im „Haus 19“ übernehmen die Fachkräfte während der Präsenzzeiten die Verantwortung für die Aufsicht und das Wohl der Betreuten. Sie gewährleisten eine adäquate Tagesstruktur und eine individuell-bedarfsgerechte pädagogische Betreuung und Begleitung sowie im Bedarfsfall eine notwendige Krisenintervention. Es ist eine verbindliche personale Fallzuständigkeit und eine geregelte Tagesstruktur gewährleistet.

Die Betreuungsarbeit für und mit UMF erfährt hier gegenwärtig eine neue konzeptionelle Ausgestaltung. Viele neue Anforderungen müssen über learning by doing erst erschlossen werden. Für die Betreuungsform wurde von den freien Trägern die Fachbezeichnung „Jugendhilfe für UMF“ (JHumf) formuliert.

2. Das Betreuungskonzept

Die Sicherung des physischen, psychischen und emotionalen Wohls der jungen Menschen steht im Mittelpunkt der Betreuung. Zum Verständnis der Betreuungsarbeit sollen folgende Ausführungen dienen:

2.1 Grundhaltungen

- Die Betreuung orientiert sich in erster Linie am Bedarf der jungen Menschen.
- Die Betreuung ist anschlussfähig an den artikulierten Willen der jungen Menschen (schnelles Asylverfahren, Erwerb der deutschen Sprache, Wahrung der kulturellen Identität u. a.).
- Die Mitarbeitenden haben eine eindeutige Anti-Gewalt-Haltung.
- Die Mitarbeitenden unterstützen das Bemühen, die jungen Menschen möglichst zeitnah in geeignete Einrichtungen in ganz Bayern unterzubringen.
- Das Stadtjugendamt legt großen Wert auf einen einheitlichen Auftritt der verschiedenen Akteure (Fachkräfte von Trägern, Personal von Dienstleistern).
- Hierbei werden die rechtsstaatlichen Vorgaben eingehalten, wobei insbesondere die Grund- und Menschenrechte der jungen Menschen gewährleistet werden.

2.2 Betreuungsinhalte

- Krisenintervention und Streitschlichtung
- Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung)
- Einzelarbeit (Befindlichkeit, unaufdringliches Interesse an der Lebensgeschichte, Anamnese, aktuelle Probleme, Perspektiven, Wohlergehen, u. a.)
- Gruppenarbeit (Wissensvermittlung z. B. kulturspezifisch, Reflexion der Situation, freizeitpädagogisch u. a.)
- Tagesstrukturierende Maßnahmen (mögl. kleingruppenbezogen, extern)
- Alltagsnaher Deutschunterricht (ggf. auch außerhalb), möglichst an allen Werktagen (Mo-Fr) im Umfang von 4 Schulstunden
- Planung, Vorbereitung und ggf. Begleitung Einzelner zu anstehenden Terminen
- Empfehlungen an die Fachkraft des Stadtjugendamts zu einer gezielten Vermittlung in eine geeignete Einrichtung
- Begleitung beim Wechsel in eine Inobhutnahmeeinrichtung
- Bei der Gruppenarbeit und den tagesstrukturierenden Maßnahmen werden trägerspezifische Ressourcen genutzt und eine Kooperationen mit anderen Jugendeinrichtungen angestrebt.

2.3 Rahmenbedingungen

- Neu ankommende umF brauchen vor allem Sicherheit. Daher ist eine verbindliche personale Fallzuständigkeit und eine geregelte Tagesstruktur zu gewährleisten.
- Soweit die Räumlichkeiten es zulassen, erfolgt eine Binnendifferenzierung nach Gruppen.
- Für jeden Gruppen-/Wohnbereich gibt es eine verantwortliche Gruppenleitung.
- Die Betreuungszeit beginnt täglich um 8:00 Uhr und endet um 23:00 Uhr. In dieser Zeit ist mindestens eine pädagogische Fachkraft anwesend (Präsenzzeiten).
- Für die Zeit zwischen 23:00 Uhr und 08:00 Uhr wird für den Nachtdienst eine Rufbereitschaft vorgehalten.
- Ein zusätzlicher pädagogischer Nachtdienst kann bei Bedarf eingerichtet werden.
- Es gibt eine verbindliche Tagesstruktur (drei Mahlzeiten, Sprachkurse, Gruppentreffen, Einzelgespräche, Freizeit).
- Für die Betreuten wird ein Wochenplan erstellt (Sprachkurse, Termine mit Behörden, z.B. Stadtjugendamt zur Altersfeststellung, Ärzten u. a.).

2.4 Die Dokumentation beinhaltet

- Leistungs- und Verlaufsdocumentation (alle fallspezifischen und fallunspezifischen Leistungen, Betreuungsinhalte)
- Gefährdungsmeldung sowie Meldung besonderer Vorkommnisse an das Stadtjugendamt
- Vermisstenmeldung (nach 24 Stunden) an das Stadtjugendamt
- Dokumentation der Betreuungsaufwendungen (Flex-Budget)

3. Partizipation und Beschwerdemanagement

Die Partizipation der umF fördert ihre Integration, unterstützt die Entwicklung sozialer Fähigkeiten und steigert das Verantwortungsgefühl. Partizipation ermöglicht selbstverantwortliches Handeln, also auch die unmittelbare Übernahme von Verantwortung. Dabei wird die eigenständige Bearbeitung von Problem- bzw. Fragestellungen sowie die Suche nach Lösungen erlernt und Demokratie als Lebensform eingeübt und praktiziert. Grundlage für die Beteiligung junger Menschen sind die in der UN-Kinderrechtskonvention, im Sozialgesetzbuch (SGB) – Aachtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (im folgenden SGB VIII) und nicht zuletzt die im Bundeskinderschutzgesetz vom 01.01.2012 verankerten Beteiligungsrechte. So sichert Artikel 12 der UN-Konvention dem Kind bei allen es berührenden Angelegenheiten ein Recht auf eigene Meinungsbildung und Meinungsäußerung zu (nach Maßgabe des jeweiligen Entwicklungsstandes). Analog zur UN-Kinderrechtskonvention wird im § 8 SGB VIII für die Angelegenheiten der öffentlichen Jugendhilfe den Kindern und Jugendlichen grundsätzlich das Recht auf Beteiligung zugesprochen.

Im „Haus 19“ und seinen Dependancen wird allen dort untergebrachten umF Mitsprache, Mitwirkung und Mitbestimmung in der Alltagsgestaltung und bei der Entscheidung über eine notwendige und geeignete Jugendhilfeeinrichtung als Folgeeinrichtung ermöglicht. Der jeweilige Grad der Partizipation orientiert sich an dem Entwicklungsstand des jungen Menschen.

Die im „Haus 19“ und seinen Dependancen untergebrachten Jugendlichen können sich anonym in einem Kummerkasten und/oder persönlich bei den Gruppen-/Teamleitungen, der Hauskoordinatorin, dem Einrichtungsleiter oder bei jeder anderen pädagogischen Fachkraft beschweren. Beschwerden werden ernst genommen und nicht als Angriff auf die Fachlichkeit und Kompetenz, sondern als produktiver Beitrag zur Verbesserung der täglichen Arbeit verstanden. Entsprechend werden Beschwerden in die Teambesprechungen eingebracht und es wird, vielfach gemeinsam mit der Rechtsabteilung, nach Lösungen gesucht, damit der Grund der Beschwerde abgestellt wird. Das Beschwerdemanagement bezieht sich aber nicht nur auf die Strukturen innerhalb der Einrichtung, sondern beinhaltet ebenso die Möglichkeit sich an den Vormund, die zuständige Fachkraft im Jugendamt, die Heimaufsicht und ggf. an die Kinderbeauftragte der Landeshauptstadt München zu wenden. Die entsprechenden Informationen (Ansprechpersonen) werden ausgehängt bzw. auf Verlagen jederzeit bekannt gegeben.